

Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Stadt Münster

Münsternadel - Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz

1. Grundsätze

- 1.1 Für besondere Dienste und vorbildliche Leistungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Münster, verleiht der Rat der Stadt Münster nach Maßgabe dieser Richtlinien ein Ehrenzeichen.
- 1.2 Das Ehrenzeichen wird als Wappennadel und mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- 1.3 Die Auszeichnung trägt den Namen: Münsternadel - Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz.

2. Verfahren

- 2.1 Die Münsternadel - Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz - wird vom Rat der Stadt Münster verliehen.
- 2.2 Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster vorgenommen.
- 2.3 Alle Geehrten erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift des Oberstadtdirektors und des Oberbürgermeisters.

3. Vorschlagsberechtigung/Prüfverfahren

- 3.1 Vorschlagsberechtigt ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Münster.
- 3.2 Vorschlagsberechtigt sind darüber hinaus juristische Personen, Behörden, Verbände, Vereine, Vereinigungen und Initiativen unabhängig von der Rechtsform, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Münster haben.
- 3.3 Die Vorschläge sind an den Oberbürgermeister zu richten. Dieser übermittelt die Vorschläge dem Oberstadtdirektor zur Vorprüfung. Der Oberstadtdirektor erstellt die Ratsvorlage über die Verleihung der Münsternadel.
- 3.4 Der Ältestenrat ist anzuhören. Beratung und Beschlußfassung im Rat finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- 3.5 Der Oberbürgermeister gibt die Namen der zu Ehrenden bekannt.

4. Verleihungsgrundsätze

4.1 Geehrt wird der auf die Stadt Münster bezogene, gemeinwesenorientierte und über das übliche Maß hinausgehende Einsatz für die Bürgerschaft (Einwohner und Bürger).

4.2 Geehrt werden kann der besondere Einsatz in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, insbesondere der

- soziale,
- kulturelle,
- sportliche und
- ökologische

Einsatz sowie der Einsatz bei der Pflege des heimischen Brauchtums.

4.3 Eine Ehrung ist ausgeschlossen für den politischen, beruflichen und berufsständischen Einsatz.

4.4 Auf die Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.10.1993 in Kraft.